

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON GERÄTEN (VERKAUFSBEDINGUNGEN)

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 In diesen Verkaufsbedingungen bedeutet der Begriff „Geräte“ Hardware, Ausrüstungsgegenstände, andere bewegliche Gegenstände, Maschinen und Zubehör (oder Teile derselben); es wird zwischen Standardgeräten und Nicht-Standardgeräten unterschieden. Als „Standardgeräte“ werden Geräte bezeichnet, die in den veröffentlichten Katalogen des Verkäufers beschrieben sind, als „Nicht-Standardgeräte“ werden andere Geräte bezeichnet, die an die Erfordernisse des Kunden angepasst oder eigens für die Erfordernisse des Kunden hergestellt wurden. Als „Kunde“ wird diejenige Vertragspartei bezeichnet, die Geräte erwirbt, einschließlich der Handelsvertreter, Vermittler, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen soweit es der Kontext erlaubt. „Verkäufer“ bedeutet Edwards GmbH. „Kaufauftrag“ bedeutet eine Bestellung von Geräten beim Verkäufer durch den Kunden..

1.2 Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags über den Erwerb von Geräten und finden auf jeden Vertrag Anwendung, soweit Verkäufer und Kunde nicht abweichende Bestimmungen getroffen haben. Sie finden auch bei möglichen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden Anwendung, die dieser mit seinem Auftrag, einer Annahme, einer Bestätigung der Geschäftsbedingungen, einer Spezifikation oder sonstigen Dokumenten übermittelt. Für Serviceleistungen an Geräten des Verkäufers finden die Bedingungen für Serviceverträge Anwendung.

1.3 Modifikationen dieser Verkaufsbedingungen oder Nebenabreden zu Geräten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung eines autorisierten Mitarbeiters des Verkäufers.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen finden keine Ergänzung durch Handels- und Geschäftsgebräuche oder Duldung irgendeiner Form von Leistungen.

### 2. ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Alle Kaufaufträge müssen vom Verkäufer angenommen werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Kaufaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen sowie Gegenangebote mit zusätzlichen oder anderen Geschäftsbedingungen einschließlich dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem Kunden abzugeben („Gegenangebot“).

2.2 Die Annahme eines Kaufauftrags wird durch den Verkäufer in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt erklärt. Der Verkäufer ist durch keinerlei Verpflichtungen gebunden, sofern der Kaufauftrag nicht schriftlich durch den Verkäufer angenommen wird oder die Auslieferung der Geräte an den Kunden erfolgt.

2.3 Die Annahme eines Gegenangebots durch den Kunden erfolgt entweder durch schriftliche Bestätigung, das Akzeptieren von Geräten als vertragsgemäß, die Bezahlung von Geräten oder in anderer Art und Weise. Ein Gegenangebot des Verkäufers gilt als vom Kunden angenommen, sofern der Kunde das Gegenangebot nicht schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Gegenangebots zurückweist.

2.4 Die Annahme eines Gegenangebots durch den Kunden lässt die Wirksamkeit jeglicher Bestimmungen in dem Kaufauftrag oder in anderen Dokumenten des Kunden entfallen, die einer solchen Annahme entgegenstehen oder sie einschränken. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass andere Geschäftsbedingungen als diese Verkaufsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers keine Wirksamkeit entfalten, der unterlassene Widerspruch insbesondere keine Annahme durch den Verkäufer darstellt und keinen Verzicht auf die Geltung oder die Änderung dieser Verkaufsbedingungen.

2.5 Sobald ein Kaufauftrag oder ein Gegenangebot angenommen wurde, bilden diese Verkaufsbedingungen alle vertraglichen Regelungen zwischen Kunde und Verkäufer in Bezug auf den Verkauf von Geräten.

### 3. PREISREGELUNGEN

3.1 Preisangaben in Angeboten für Standardgeräte haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet. Preisangaben für Nicht-Standardgeräte sind Preisschätzungen, die ohne Benachrichtigung erhöht werden können, sofern die Kosten des Verkäufers aus nachfolgend aufgezählten Gründen steigen: (1) Transport-, Arbeits- und Materialkosten; (2) Kosten im Umgang mit gefährlichen Materialien sowie Kosten, die aufgrund dieser Materialien wegen der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen entstehen, (3) Abwicklungskosten, Liefer- und Versandkosten, (4) Energieoder Treibstoffkosten, sowie (5) alle anderen Versorgungs- und Leistungskosten des Verkäufers, die zwischen Preisangabe und der Leistungserbringung entstehen.

3.2 Preisangaben sind rein netto zu verstehen exklusive aller für die Geräte Anwendung findenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, aller Bundes-, Landes- oder Gemeindesteuern, Verkaufs- und/oder Gebrauchssteuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art (nachfolgend „Steuern“).

### 4. KONTROLLE UND PRÜFUNG

4.1 Jedes Gerät wird, soweit erforderlich, vom Verkäufer vor Auslieferung an den Kunden geprüft und getestet.

4.2 Tests oder Prüfläufe, die auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung des Kunden beginnt der Verkäufer mit den gewünschten Tests; sofern der Kunde bei Tests nicht anwesend ist, gelten die Geräte als durch den Kunden genehmigt.

### 5. LIEFERUNG

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) bei dem Verkäufer, einem Lieferanten oder bei einem Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung behindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, für den das Lieferhindernis bestand. Der Verkäufer teilt dem Kunden, soweit bekannt, die Dauer des Lieferhindernisses sowie dessen Wegfall mit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Gerät der Verkäufer in sonstigen Fällen mit der Lieferung in Verzug, sind vorbehaltlich der Regelungen Nr. 10.2 und 10.3 Schadensersatzansprüche nach § 286 BGB wegen dieses Verzugs ausgeschlossen; der Anspruch auf Schadensersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dem Käufer steht ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nur zu, wenn die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 42 Tage bei Standardgeräten und 80 Tagen bei Nicht-Standardgeräten überschritten wird.

5.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird die Versendung von den durch den Verkäufer benannten Produktions- und/oder Vertriebsstätten gemäß den Incoterms 2000 (FCA Free Carrier) durchgeführt.

5.3 Sofern der Verkäufer den Versand der Geräte für den Kunden übernimmt, ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Kunden unbeschadet der Regelungen Nr. 10.2 und 10.3 im Falle des Verlusts oder der Beschädigung der Geräte begrenzt auf die Auswahl eines zuverlässigen Transporteurs und die Übergabe der Geräte. Sofern der Verkäufer den Transport für den Käufer selbst durchführt, ist die Haftung gemäß Nrn. 10.2 und 10.3 beschränkt.

5.4 Sobald der Verkäufer dem Kunden die Versandbereitschaft der Geräte angezeigt hat, wird der Kunde dem Verkäufer Lieferanweisungen unverzüglich zukommen lassen. Sofern der Verkäufer keine geeigneten Lieferanweisungen, Dokumente,

Lizenzen oder Berechtigungen erhält oder der Kunde eine Versendung der Geräte mehr als 10 Tage nach der Versandbereitschaftsanzeige des Verkäufers verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und auf Risiko des Kunden Vorkehrungen für die Einlagerung der Geräte zu treffen und dem Kunden entsprechende Kosten aufzuerlegen. In einem solchen Falle sind die Verpflichtungen des Verkäufers zur Versendung der Geräte erfüllt und die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Geräte geht auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

5.5 Der Kunde erklärt, dass er alle einschlägigen Rechtsvorschriften, Regeln und sonstige Verfügungen einhalten wird und alle Genehmigungen, insbesondere Gestattungen, Lizenzen oder Zertifikate, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Lizenzierung der Geräte erforderlich sind, beschaffen wird. Dies beinhaltet die Befolgung aller gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Exportvorschriften für die Ausfuhr von Geräten aus Großbritannien. Der Kunde ist nicht berechtigt, Geräte oder dazugehörige Informationen direkt oder indirekt in ein Land zu exportieren oder reexportieren, in welchem Exportlizenzen oder sonstige Genehmigungen zum Zeitpunkt des Exports oder Reexports vorgeschrieben sind, ohne dass der Kunde entsprechende Lizenzen oder Genehmigungen bereits besitzt; die Leistungsverpflichtung des Verkäufers nach diesem Vertrag ist bedingt durch die Beschaffung entsprechender Lizenzen oder Genehmigungen auf Kosten des Kunden. Sofern Geräte exportiert werden sollen, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Importlizenzen für das entsprechende Land, in welches die Geräte importiert werden soll, zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, jedem Kaufauftrag die notwendigen Informationen beizufügen, die erforderlich sind, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllen kann, sowie alle erforderlichen Importlizenzen und/oder Gestattungen und dazugehörigen Dokumente, sofern diese notwendig sind, beizulegen.

5.6 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Lieferung wird als einzelne und unabhängige Transaktion betrachtet. Diese Verkaufsbedingungen finden für jede einzelne Lieferung Anwendung; der Verkäufer hat das Recht ohne Rücksicht auf nachfolgende Lieferungen jede einzelne Lieferung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Verzögerungen hinsichtlich einzelner Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, von seinen Verpflichtungen hinsichtlich noch ausstehender Lieferungen zurückzutreten, sofern nicht die Lieferfristen bei Standardgeräten um 42 Tage und bei Nicht-Standardgeräten um 80 Tage überschritten werden.

5.7 Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle der Nichterfüllung des Vertrags durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder durch eine Nichterfüllung von Vertragspflichten des Kunden die Lieferung auszusetzen.

5.8 Geräte, die an den vom Kunden angegebenen Ort geliefert werden, gelten als genehmigt, sofern der Kunde den Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich benachrichtigt, dass die Geräte offensichtliche Mängel aufweisen oder nicht den vertraglichen Bestimmungen oder der Spezifikation entsprechen.

Beschädigte Geräte und Verpackungen sind zu Zwecken der Untersuchung durch den Verkäufer und/oder Transporteur aufzubewahren.

5.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die Spezifikation der Geräte ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern, sofern die Änderung die Leistung oder Tauglichkeit der betroffenen Geräte nicht wesentlich beeinträchtigt.

5.10 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beinhaltet der Verkaufspreis der Geräte nicht deren Installation und Einweisung.

## 6. ZAHLUNG

6.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beziehen sich alle Beträge auf EURO; Zahlungen sind in EURO zu leisten.

6.2 Bestimmt der Kunde eine andere Währung als EURO, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die angegebenen Preise in allen Beträgen zu ändern, um Währungsschwankungen zwischen dem angegebenen Preis und EURO auszugleichen, die in der Zeit zwischen der Preisangabe und der Rechnungstellung entstehen.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist vollständige Zahlung ohne Abzüge, insbesondere durch Aufrechnung, Gegenforderungen, Rabatte, Abschläge oder sonstige Abzüge, innerhalb von 30 Tagen an den Verkäufer ab Ausstellung der Rechnung zu leisten, es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder der Kunde verfügt über einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel in gleicher Höhe des Abzugs, der den Verkäufer zur Zahlung an den Kunden verpflichtet; Rechnungen werden regelmäßig am Tag der Übergabe der Geräte (FCA) oder am Tag des Übergangs der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung oder Nichtannahme der Geräte an den Kunden ausgestellt. Einwendungen gegen Rechnungen müssen vom Kunden innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen nicht innerhalb dieser 15 Tages-Frist geltend gemacht werden, gelten die Rechnungen als vom Kunden genehmigt.

6.4 Die Einhaltung von Zahlungsfristen gilt als vertragliche Hauptpflicht.

6.5 Bei Kaufaufträgen werden alle Kunden vor Auslieferung einer Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen. Sofern aufgrund der finanziellen Situation des Kunden nicht gewährleistet ist, dass die vorstehenden Zahlungsbedingungen eingehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt, einen noch nicht erfüllten Vertrag auszusetzen oder von diesem zurückzutreten. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Kunden nach vorheriger schriftlicher Erklärung das Recht einräumen, sofortige Zahlung für die Geräte zu leisten, um die Lieferung zu veranlassen.

6.6 Sofern der Verkäufer Geräte auf Wunsch des Kunden nach einem Ort außerhalb eines Landes versendet, in dem der Verkäufer seine Niederlassung hat, ist der Verkäufer durch einen bestätigten, unwiderruflichen Akkreditiv einer für den Verkäufer akzeptablen Bank abzusichern.

6.7 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte oder Schadenersatzansprüche berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden ohne vorherige Benachrichtigung auszusetzen und/oder Zinsen auf die ausstehenden Beträge in der gesetzlich zulässigen Höhe zu verlangen.

6.8 Sofern der Verkäufer trotz Vertragsverletzungen des Kunden Geräte weiter ausliefert, stellt dies keinen Verzicht des Verkäufers im Hinblick auf die Vertragsverletzungen des Kunden oder auf die vom Verkäufer durch die Vertragsverletzungen erworbenen Rechtsmittel oder Ansprüche dar.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.2 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Geräte durch den Käufer wird stets für den Verkäufer als Hersteller vorgenommen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs oder im Falle des Eintretens von Kündigungsgründen, wie sie in Nr. 13 benannt sind, ist der Verkäufer berechtigt – soweit gesetzlich zulässig und nach vorheriger Unterrichtung des Kunden –, jeden Ort unter der Kontrolle des Kunden zu betreten, wo der Verkäufer den Verbleib der Geräte vernünftigerweise vermuten darf oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Geräte wieder zu beschaffen.

7.4 Bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Kunde verpflichtet, die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Geräte, die vom Verkäufer an den Kunden geliefert werden, in einer für den Verkäufer akzeptablen Weise zu versichern, insbesondere im Hinblick auf die Versicherungsbestimmungen, die Versicherungssummen und die Auswahl der Versicherer, sowie Zahlungen aus solchen Versicherungen für den Verkäufer treuhänderisch aufzubewahren und nicht mit anderem Geld zu vermischen; Auszahlungen der Versicherung dürfen insbesondere nicht auf überzogene Bankkonten gezahlt werden.

## 8. GEISTIGES EIGENTUM

8.1 Der Verkäufer behält sich alle Rechte, Ansprüche und Berechtigungen hinsichtlich Know-How, technischen Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Dokumenten, Ideen, Konzepten, Methoden, Verfahrensweisen, Techniken und Erfindungen vor, die vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers entwickelt oder hergestellt wurden und in Erfüllung eines Vertrags geliefert wurden. Derartige Informationen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden, sofern und soweit derartige Informationen nicht öffentlich zugänglich werden; derartige Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich zum Gebrauch der Geräte genutzt werden; anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

8.2 Der Verkäufer bleibt Inhaber aller Patente, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Designrechte oder sonstiger geistiger Schutzrechte an oder in Zusammenhang mit den Geräten; der Kunde erwirbt keinerlei Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum, insbesondere einschließlich technischer Informationen, Know-How, Zeichnungen und Spezifikationen, die der Verkäufer liefert oder die zu den Geräten gehören, sofern nicht ausdrücklich hierin vereinbart.

8.3 Namen und Marken des Verkäufers sowie assoziierter Unternehmen dürfen nur wie vom Verkäufer vorgeschrieben in Zusammenhang mit den Geräten oder zugehöriger Dokumente verwendet werden.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Verkäufer übernimmt nach seiner Wahl die Reparatur oder den Austausch von mangelhaften Geräten, die an den Kunden geliefert wurden und deren Mängel unter normalen und ordnungsgemäßen Einsatzbedingungen und Wartung aufgetreten sind (ausgenommen Schäden durch normale Abnutzung und Verbrauch), sowie veranlasst unbeschadet der Nr. 9.4 die Reparatur oder den Austausch unter der Voraussetzung, dass:

- a) die Geräte für den dafür vorgesehenen Zweck gekauft und eingesetzt wurden, in Übereinstimmung mit den Betriebsbestimmungen betrieben und gewartet wurden und nicht in unangemessener Weise behandelt wurden;
- b) die Anzeige gemäß Nr. 5.8 erfolgt ist bzw. nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Verkäufer angezeigt werden,
- c) der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe an den Kunden der Geräte auftritt, sofern nichts anderes schriftlich vom Kunden bestätigt oder spezifiziert wurde;
- d) die Geräte nicht von anderen Personen als dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen repariert oder verändert wurden;
- e) im Falle des Austausches hat der Kunde die mangelhaften Geräte, die ausgetauscht wurden oder werden sollen, innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung der zum Austausch vorgesehenen Geräte an den Verkäufer zurück zu senden;
- f) der Mangel nicht aufgrund von Spezifikationen oder Instruktionen des Kunden aufgetreten ist. Für erfolgreich reparierte oder ausgetauschte Geräte wird Gewährleistung für die noch nicht abgelaufene Gewährleistungszeit nach Nr. 9.1 gewährt.

9.2 Der Verkäufer ist berechtigt, dem Kunden die Kosten der Versendung der Geräte bis zur und von der deutschen Grenze aufzuerlegen, sofern sich die Geräte, die zu reparieren oder zu ersetzen sind, außerhalb Deutschlands befinden und in dem entsprechenden Land nicht über einen Servicecenter verfügt.

9.3 Sofern hinreichende Reparatur oder Ersatz nicht möglich ist, ist der Verkäufer berechtigt, seine Gewährleistungspflichten gemäß Nr. 9 nach Wahl des Käufers durch Minderung des Kaufpreises oder Rückerstattung des Kaufpreises und Rücknahme der Geräte zu erfüllen.

9.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## 10. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

10.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 9 regeln die folgenden Vorschriften die Haftung des Verkäufers im Verhältnis zum Kunden (einschließlich der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Angestellten, Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen und Untertieranten) abschließend in Bezug auf:

10.2 Für folgende Schäden beinhalten die Verkaufsbedingungen weder Haftungsausschlüsse noch Haftungsbegrenzungen des Verkäufers:

- a) Verletzungen dieser Verkaufsbedingungen oder
- b) physische Schäden am Eigentum, in dem in Nr. 10.3 definierten Umfang.

10.3 Vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 9.5 und 10.2 gilt folgendes: Der Verkäufer haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR DURCHSETZUNG VON RECHTEN Fehlt es an einer VOLLSTÄNDIGEN Zahlung DES KAUFPREISES, so steht dem Verkäufer gegenüber den Ansprüchen, Klagen und prozessualen Anträgen die Einrede des nichterfüllten Vertrags entgegen. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen Verkaufsbedingungen schuldhaft nicht erfüllt, hat er dem Verkäufer alle übernommenen Kosten und Auslagen, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die für die Durchsetzung der Rechte des Verkäufers in Bezug auf diese Verpflichtung entweder durch formelle Verpflichtungen oder in sonstiger Weise entstanden sind, zu erstatten unbeschadet anderer dem Verkäufer zustehender Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

10.5 HAFTUNGSFREISTELLUNG GEGENÜBER DRITTEN Unbeschadet der Ziffern 9., 10.2 und 10.3 stellt der Kunde den Verkäufer frei von und entschädigt ihn für jegliche Kosten, Ansprüche, Anforderungen, Haftungen, Schäden oder Verluste und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtsanwalts- und andere Beratungskosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Geräte durch den Kunden oder durch die zur Verfügungsstellung der Geräte an eine Partei, die nicht Partei dieser Verkaufsbedingungen ist und den darauffolgenden Gebrauch der Geräte entstehen. Dieser SCHADENERSATZ soll – vorbehaltlich der Ziffern 9., 10.2 UND 10.3 - die HAFTUNG DES VERKÄUFERS IM VERHÄLTNIS ZU EINER DRITTEN PARTEI ABDECKEN, die aus dem Gebrauch oder dem Verkauf der Geräte entsteht.

## 11. HÖHERE GEWALT

11.1 Weder der Kunde noch Verkäufer haften für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags, einschließlich Verzögerungen oder unterlassener Lieferung, die auf Maßnahmen oder Ereignissen beruhen, die auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen oder zu verhindern gewesen wären.

11.2 Zu derartigen Maßnahmen oder Ereignissen zählen insbesondere: höhere Gewalt, Ausübung ziviler oder militärischer Befehlsgewalt, zivile Unruhen, Feuer, Streik, Aussperrungen oder Bummelstreiks, Fabrik- oder Arbeitsbedingungen, Unmöglichkeit über die notwendigen Arbeitskräfte, Materialien oder Produktionsanlagen zu verfügen, verspätete Ausgabe von Exportgenehmigungen oder andere Ereignisse höherer Gewalt, die auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt derjenigen Partei, die Leistungen schlecht, nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, nicht vorauszusehen oder zu verhindern gewesen wären.

11.3 Im Falle einer derartigen Säumnis wird das Datum der Lieferung auf Anforderung des Verkäufers um denjenigen Zeitraum verschoben, der dem aufgrund der Verzögerung entstandenen Zeitverlust entspricht, andernfalls um einen angemessenen Zeitraum.

## **12. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN KUNDEN**

12.1 Sollte der Kunde einen Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten, obwohl eine Pflichtverletzung des Verkäufers nicht vorliegt, haftet er für die Kosten aller erbrachten Arbeiten und aller erworbenen oder zur Verfügung gestellten Materialien bis zum Zeitpunkt der Rückgängigmachung zusätzlich eines Zuschlags für Verwaltungskosten und entgangenem Gewinn, außer es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn die Geräte zum Kunden geliefert wurden, hat der Kunde die Geräte auf eigene Kosten und im selben Zustand wie sie geliefert wurden, an den Verkäufer zurückzusenden.

## **13. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN VERKÄUFER**

13.1 Wenn der Kunde ein Insolvenzdelikt begeht oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder ihm gegenüber insolvenzrechtliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, oder die Gesellschaft liquidiert wird oder wenn ein vergleichbares Ereignis nach den anwendbaren Insolvenzgesetzen eintritt (außer zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung), so werden alle Zahlungen, die dem Verkäufer nach dem Vertrag geschuldet werden, unmittelbar fällig und der Verkäufer kann, unabhängig von früheren Verzichtserklärungen, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen oder unmittelbar durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

13.2 Der Verkäufer kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der Kunde eine der wesentlichen Verpflichtungen dieser Verkaufsbedingungen nicht erfüllt und wenn die Nichterfüllung länger als 14 Tage, nachdem dem Kunden seine Pflichtverletzung schriftlich angezeigt wurde, andauert.

13.3 Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlt oder der Kunde die Geräte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung durch den Verkäufer entgegennimmt, ist der Verkäufer berechtigt, unabhängig von seinen anderen Rechten, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten und über die Geräte zu verfügen. Sonstige Rechte der Parteien bleiben von der Kündigung unberührt.

## **14. SONSTIGES**

14.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine ihm aus diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder aus sonstigem Grund zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abzutreten oder zu übertragen. Verbundene Unternehmen des Verkäufers können an der vom Verkäuferschuldeten Erfüllung nach diesen Verkaufsbedingungen beteiligt werden. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen nach diesen Verkaufsbedingungen auf Unterauftragnehmer zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer gegenüber dem Kunden für die Verpflichtungen des Verkäufers nach diesen Verkaufsbedingungen haftbar bleibt.

14.2 Dritte (d.h. jede andere Person als die Parteien und deren berechtigte Rechtsnachfolger und Beauftragte) können keine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag geltend machen, wenn und soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

14.3 Sollten Regelungen oder Bedingungen dieser Verkaufsbedingungen von einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit für unwirksam oder unanwendbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam und anwendbar soweit dies vom anwendbaren Recht erlaubt ist.

14.4 Der Vertrag und diese Verkaufsbedingungen stellen alle zwischen Kunde und Verkäufer existierenden Vereinbarungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs der Geräte dar. Diese Verkaufsbedingungen berechtigen und verpflichten Kunde und Verkäufer sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Beauftragte, einschließlich jeder natürlichen oder juristischen Person mit der eine der Parteien sich zusammenschließt oder mit der sie verschmilzt oder auf die eine der Parteien Betriebsvermögen einschließlich der Geräte überträgt.